

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Band:** 74 (1982)  
**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Buchbesprechungen

*Hans-Balz Peter, Hans Ruh, Rudolf Höhn: Schweizer Bankwesen und Sozialethik, zwei Bände, Studien und Berichte aus dem Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Heft 31 und 32, Bern und Lausanne 1981, Fr. 8.– bzw. 12.–*

Am 8. Oktober 1979, hat die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, unterstützt vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, das «Volksbegehren gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» mit über 120 000 Unterschriften eingereicht. Diese «*Banken-Initiative*» hat den Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes veranlasst, die vorliegende Studie in Auftrag zu geben. Der umfangreichere *zweite Teil* der Untersuchung (236 Seiten) enthält vier analytische Beiträge, deren Titel Breite und Schwerpunkte der ganzen Untersuchung treffend umschreiben:

- Die schweizerische Bankwirtschaft in der Volks- und Weltwirtschaft
  - Bankwesen und Wirtschaftsethik
  - Fluchtkapital aus Entwicklungsländern und Schweizer Banken
  - Steuergerechtigkeit und Banken
- sowie als Dokumentation verschiedene Änderungsvorschläge zum rechtlichen Rahmen des Bankwesens

Der *erste Teil* der Studie (68 Seiten) ist zum Teil eine in sich geschlossene Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Analysen, reicht aber in der Aussage und in der Behandlung zusätzlicher Probleme doch auch darüber hinaus.

Den Autoren ist – und dies allein schon verdient ein Lob – es vorzüglich gelungen den ausserordentlich vielschichtigen Fragenkomplex sachlich, übersichtlich und verständlich darzustellen. Als roter Faden zieht sich durch die ganze Untersuchung die übergeordnete sozialethische Betrachtungsweise. Christlich-ethische Handlungsmaximen bilden denn auch die Grundlage zur Bewertung der Bankentätigkeit und der Bankeninitiative. Die Autoren beurteilen die sozialdemokratische Initiative insgesamt positiv. Sie weisen aber auch auf gewisse Schwachpunkte hin. Kritisch stellen sie z. B. fest, «dass die Banken-Initiative zu viele Erwartungen in die gesetzliche Begrenzung des Bankgeheimnisses legt» (Seite 57, Band I).

Schliesslich wäre noch anerkennend hervorzuheben, dass die beiden Bände – trotz einfachem Druckverfahren und entsprechend günstigem Preis – auch drucktechnisch (Schriftgrösse, Satzspiegel, Gliederung) ein gutes Prädikat verdienen. – Wer immer sich in Zukunft mit der Banken-Initiative zu befassen hat, wird um diese in jeder Beziehung ernst zu nehmende Publikation nicht herumkommen. Sie kann den Lesern der Gewerkschaftlichen Rundschau zum Studium bestens empfohlen werden.

er

*Michael Heinrich: Legitimationsprobleme der Mitbestimmung, Paul Haupt Verlag, Bern und Stuttgart 1981, 407 Seiten.*

Die Untersuchung von Michael Heinrich ist auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zugeschnitten. Für die Schweizer Leser dürfte weniger der allgemeine Teil als vielmehr die Fallstudie «Porst» von Interesse sein. (Die Porst-Unternehmensgruppe, mit Hauptsitz in Nürnberg, ist im Photohandel tätig und hat in der BRD ein Netz von rund 1000 Vertriebsstellen.) Die Porst-Unternehmensverfassung darf als exemplarisches Mitbestimmungsmodell bezeichnet werden. Die Besonderheit besteht darin, dass extensive Mitbestimmungsrechte mit Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer verbunden sind.

Auf den Seiten 348 und 349 fasst der Autor das Wesentliche am Mitbestimmungsmodell von Porst mit folgenden Worten zusammen:

«Die Porst-Verfassung versucht, ein Mehr-Ebenen-Modell der Mitbestimmung zu institutionalisieren. Sie sieht auf der Unternehmensebene ein Organ (Beirat) vor, das mehrheitlich mit Arbeitnehmervertretern besetzt ist und über weiterreichende Rechte verfügt als ein typischer mitbestimmter Aufsichtsrat. Auch für die Betriebsebene normiert die Verfassung Rechte, die über die gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen hinausgreifen. Auf Abteilungsebene sieht die Porst-Verfassung zwei aussergewöhnliche Mitbestimmungsrechte bei Personalent-

scheidungen vor (Mitbestimmung bei der Stellenbesetzung, Vorgesetztenbestätigung). Die am ‚Harzburger Modell‘ orientierte Führungstechnik der Porst-Verfassung steht zwar im Gegensatz zu den Reformzielen des Modells, in der Führungspraxis hat sich aber bereits weitgehend ein demokratischer Führungsstil durchgesetzt.

Auch im Hinblick auf die Legitimation und Kontrolle der Belegschaftsrepräsentanten entspricht die Porst-Verfassung weitgehend unseren Reformüberlegungen. Die Interessenvertreter der Mitarbeiter werden in Urwahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Dabei bleiben die Formerfordernisse (zum Beispiel für die Kandidatenaufstellung) auf ein Minimum beschränkt. Die Porst-Verfassung regelt jedoch die Abwahl der Repräsentanten nicht und verpflichtet nur einen der beiden Beiräte (MAB-Beirat) zur Rechenschaftslegung gegenüber seinen Wählern. Sie sieht ferner keine Vorschlags- oder Weisungsrechte der Belegschaft gegenüber den Repräsentanten vor. Als Kommunikationsmedium zwischen Geschäftsführung, Interessenvertretern und Mitarbeitern dient die Werkzeugzeitung der Porst-Gruppe, die allen Organen des Modells sowie jedem Mitarbeiter zur unzensurierten und unredigierten Meinungsäußerung offensteht. Sie kann als geeignetes Instrument zur Verwirklichung organisationsinterner Öffentlichkeit verstanden werden, die wir als notwendige Ergänzung repräsentativer Interesseneinbringung erkannt hatten. Mit der Schiedsstelle im Porst-Modell ist schliesslich eine ‚richterliche‘ Beschwerdeinstanz geschaffen worden, die die Mitarbeiter bei Verstössen gegen die Verfassung anrufen können.»

Die empirische Untersuchung über das Porst-Modell ist ein wertvoller Beitrag zur Mitbestimmungsdiskussion auch in der Schweiz. Eine leichte Lektüre ist dieses Buch von Michael Heinrich allerdings nicht, zumal es sich um eine wissenschaftliche Dissertation handelt.

BH

*Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts 1981, herausgegeben von Manfred Rehbinder, Verlag Stämpfli, Bern 1981, 359 Seiten, Fr. 78.–*

Zum zweiten Mal erscheint dieses Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrecht. Es ist also offenbar gelungen, dieses arbeitsrechtliche Jahrbuch – dem Titel entsprechend – periodisch herauszugeben. Die Anstrengungen des Herausgebers – der Zürcher Arbeitsrechtler Prof. Dr. Manfred Rehbinder – und des Verlages verdienen Anerkennung und Unterstützung. Denn mit diesem Jahrbuch wird eine empfindliche Lücke geschlossen, zumal sich das schweizerische Arbeitsrecht nicht eben durch grosse Übersichtlichkeit auszeichnet.

Das vorliegende Jahrbuch orientiert umfassend über das «arbeitsrechtliche» Jahr 1980. Es enthält vier Hauptteile: Gesetzgebung, Mitteilungen des BIGA, Rechtssprechung, Literatur. Der Schwerpunkt liegt bei der Dokumentation über die Rechtssprechung. Das heisst, dass die Publikation die wichtigsten Gerichtsurteile aus dem Bereich des Arbeitsrechts des vorangegangenen Jahres zusammenfasst. – Wer mit arbeitsrechtlichen Fragen zu tun hat, kann also auf das Jahrbuch zurückgreifen. Ein Stichwortverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Entscheidungen und ein Gesetzesregister erleichtern das Nachschlagen. – Es dürfte sich auch für die gewerkschaftlichen Rechtsauskunftstellen lohnen, dieses Nachschlagewerk anzuschaffen.

ha